Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit / Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer

Kanzleigründerinnen und -gründer, die durch die Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung einen Gründungszuschuss durch die Agentur für Arbeit erhalten. Es handelt sich um eine Ermessensleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ein Gründungszuschuss kann gezahlt werden, wenn Sie bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Abs. 3 SGB III beruht. Der Zuschuss wird für sechs Monate in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zuzüglich 300,00 Euro zur sozialen Absicherung gewährt. Für weitere neun Monate können 300,00 Euro monatlich zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Der Antrag ist vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der für den Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.

Im Rahmen der Antragstellung ist der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Kanzleigründung nachzuweisen. Hierzu ist die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist auch die Rechtsanwaltskammer eine solche fachkundige Stelle.

Sofern Sie eine entsprechende Stellungnahme von uns wünschen, übersenden Sie bitte das entsprechende Formular der Agentur für Arbeit sowie einen Businessplan, bestehend aus einer Kurzbeschreibung des Kanzleigründungsvorhabens, einem Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan sowie einer Umsatz- und Rentabilitätsvorschau. Die Kurzbeschreibung sollte insbesondere die Art der Kanzlei (Einzelkanzlei, Bürogemeinschaft oder Sozietät) nebst Rechtsform, eine etwaige Spezialisierung auf bestimmte Rechtsgebiete und / oder Zielgruppen und Ausführungen zur Mandatsakquise enthalten. Auch wenn keine oder nur geringe Investitionen aus vorhandenen Ersparnissen vorgesehen sind, ist dies aufgrund des Erfordernisses eines Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplans klarzustellen.

Eine Stellungnahme geben wir erst ab, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.